

B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätthlichen Kommission über den Refurs
des J. Häuser, Geschäftsagenten in Aarau, gegen den
Beschluss des h. Bundesrathes vom 14. Juli 1862.

(Vom 18/20. Januar 1863.)

Herr Präsident!

Meine Herren!

Der sogenannte Geschäftsagent Häuser schrieb unterm 15. Juli 1861 von seinem Wohnorte Aarau aus an den Lehrer Marti in Rohr, Kt. Solothurn, einen Brief, welchen schwerlich ein Richter von ehrverletzenden Zulagen freisprechen würde, und würzte die Sendung dadurch, daß er sie an den Gemeindevorsteher von Rohr adressirte und diesen ersuchte, den Brief erst selbst zu lesen, ihn dann dem Lehrer Marti auf amtlichem Wege zustellen und hierauf durch diesen zu seinen Händen den Empfang des Briefes, so wie, daß er ihn gelesen, bescheinigen zu lassen.

Lehrer Marti fand sich veranlaßt, gegen Häuser auf Ehrverletzung zu klagen und ihn durch Vermittlung des Gerichtspräsidiums Aarau vor das solothurnische Amtsgericht Olten und Gösgen vorladen zu lassen.

Auf wiederholtes Ausbleiben wurde Häuser von genanntem Amtsgerichte, den schon in der Vorladung intimirten Klagschläffen entsprechend, dahin contumacirt: Er sei schuldig, dem Kläger Genugthuung zu leisten, eine Buße von Fr. 50 und Fr. 27. 15 Prozeßkosten zu bezahlen.

Auf eine Beschwerde, welche Häuser gegen dieses Urtheil beim Obergerichte des Kt. Solothurn einreichte, kommen wir im Verlaufe des Berichtes einzuführender zu sprechen; hier genügt die Bemerkung, daß aus Formgründen nicht darauf eingetreten wurde.

Häuser bewarb sich nun beim h. Bundesrathe um Aufhebung des Urtheils und — auch von diesem abgewiesen — wendet er sich an den h. Nationalrath, d. h. wohl an die schweiz. Bundesversammlung, mit dem gleichen Refursgesuche.

Es entsteht die Frage: Ist das Contumazurtheil des Amtsgerichtes Olten-Gösgen wegen Incompetenz, als dem Bundesrechte zuwider, aufzuheben oder nicht?

Nach dem Standpunkte, welchen, Tit. I Ihre Commission einnimmt, sind zwei Fragen auseinander zu halten:

I. Ist im Fragefalle der solothurnische Gerichtsstand, im Gegensatze zum Gerichtsstande des aargauischen Domizils an und für sich begründet oder nicht? Im Verneinungsfalle

II. Hat Beschwerdeführer durch sein prozessualisches Verhalten das solothurnische Forum prorogirt, beziehungsweise das Recht des Rekurses an die Bundesbehörden verwirkt?

Ad I.

Wir halten dafür, das solothurnische Forum sei im Falle an und für sich nicht begründet, und hiemit erklärt sich der hohe Bundesrath, wiewohl er den Beschwerdeführer abgewiesen, vollkommen einverstanden.

Allerdings, wenn nicht intercantionales Recht eingriffe, würden wir dem Gerichtsstande Olten-Gösgen oder Rohr, wo die Zustellung des Briefes statt fand, vor dem Gerichtsstande Marau, wo der Brief auf die Post gegeben wurde, entschieden den Vorzug geben, und eben so richtig ist, daß das Solothurnerrecht es frei stellt, wegen Injurien am Orte der Begehung oder am Wohnsitze des Beklagten zu klagen; aber alle diese Rücksichten verlieren ihre Bedeutung, sobald sich der Angehörige eines andern Kantons auf das Recht, an seinem Wohnsitze belangt zu werden, beruft. Die Frage ist somit rein aus bundesrechtlichem Standpunkte aufzufassen; aber auch auf diesem Gebiete der Erörterung werth.

Betrachtet man die Ehrverletzung als ein gewöhnliches Vergehen (délit) wie sie auch wirklich das Urtheil Olten-Gösgen mit Fr. 50 Buße straft, so kann man sagen: Das schweizerische Bundesrecht lasse das forum delicti allermindestens mit dem forum domicilii concurriren, und bei dieser Auffassung würde nach dem oben Gesagten Ihre Commission wenigstens kein Bedenken tragen, den Gerichtsstand von Solothurn als begründet zu betrachten. Wichtigere aber scheint es, die auf Satisfaktion und accessorisch auf Strafe gerichtete Ehrverletzungsclage, die bloß vom freien Willen des Gefränkten abhängt, als eine persönliche Klage zu betrachten, d. h. sie dem Art. 50 der Bundesverfassung zu unterwerfen und sie somit an den Wohnsitz des Beklagten zu fetten. Unser Bundesstaatsrecht hat sich in dieser Hinsicht in spezieller Beziehung auf Ehrverletzung immer entschiedener ausgesprochen, worüber sowohl der Bericht des h. Bundesrathes als z. B. das Werk von Ulmer, pag. 285 ff. Allegationen enthalten.

Vollends jeder Zweifel schwindet aber, wenn man das eigene Recht des recusirten Kantons Solothurn würdigt, wie uns dasselbe vom dortigen h. Obergerichte, einer gewiß unverdächtigen Quelle, dargeboten wird.

Dasselbe sagt in dem schon erwähnten Erkenntniße, welches die Beschwerde Häupers aus Formgründen abwies, wörtlich Folgendes:

„In Erwägung, daß nach §. 24 der Prozeßordnung zu Beurtheilung „von Ehrverletzungen die zuständige Gerichtsbehörde zwar nach Wahl des „Klägers entweder diejenige ist, in deren Gerichtskreise der Beklagte wohnt „oder die, wo die Ehrverletzung stattgefunden hat;

„In Erwägung hingegen, wenn man auch annehmen wollte, die „Ehrverletzung habe da stattgefunden, wo der Brief abgegeben worden, „also auf hierseitigem Territorium, die cantonalen Prozeßgesetze in inter- „kantonalen Fragen nicht maßgebend sind;

„In Erwägung, daß nach Art. 50 der Bundesverfassung der Be- „klagte, gegen welchen persönliche Ansprachen, gleichviel welcher Art auf „dem Civilwege verfolgt werden, vor dem Richter seines Wohnortes zu „belangen ist;

„In Erwägung, daß die Genugthuungsforderung, inclusive die Strafe „als Theil der Genugthuung nach Solothurnischen Gesetzen einen rein „civilrechtlichen Charakter hat und ihrer Natur nach eine persönliche An- „sprache ist, somit der Beschwerdeführer an seinem Wohnorte Aarau zu „belangen gewesen wäre;

„In Erwägung, daß diese Rechtsanschauung sowohl durch die bis- „herige obergerichtliche Praxis, als auch durch die bundesrechtliche Praxis „der Bundesbehörden bestätigt wird. S. Geschäftsbericht des Bundes- „rathes pro 1857, pag. 61 (Bundesblatt v. J. 1858, Band I, Seite 274).

„In Erwägung, daß somit das Amtsgericht Olten und „Gösgen in Sachen nicht competent war.“

Wir glauben, Lit. I diesen Theil unseres Berichtes hiemit schließen zu können: Natur der Sache, Praxis, Bundesrath, Obergericht von Solothurn, Commission — Alle vereinigen sich zu dem Ausspruche: Das Amtsgericht Olten-Gösgen war an und für sich nicht competent, sein Urtheil verlegt an und für sich das Bundesrecht.

Ad II.

Hier beginnt unser Widerspruch mit der Anschauung des h. Bundes- rathes.

Während dieser nämlich findet, daß Recurrent durch eine gewisse Einlassung vor den Solothurnischen Gerichten auf das ihm durch Art. 50 der Bundesverfassung zugesicherte Forum des Domizils thatsächlich verzichtet habe, können wir nach gewissenhafter Prüfung der Akten dieser Ansicht nicht beipflichten.

Bevor wir jedoch in die einzelnen Momente der dießfälligen bundesrätlichen Erwägungen eintreten, erlauben wir uns eine allgemeinere Betrachtung.

Es will scheinen, der bundesrätliche Beschluß vom 14. Juli 1862 gehe von der Voraussetzung aus: der Schweizerbürger, welcher von dem Recursrechte an die Bundesbehörden Gebrauch machen wolle, dürfe gar keine Vorladung des nach seiner Ansicht incompetenten Richters annehmen, noch weniger bei demselben gerichtszulehnende Schritte thun. Es mag sein, daß diese Ansicht da und dort herrscht und daß hiefür auch die Gesetzgebungen einzelner Kantone Vorschriften oder Winke enthalten. Die Prozeßordnung des Kantons Aargau enthält hierüber nichts; ihr §. 407 spricht offenbar nur von der Vorladung vor ausländische, nicht schweizerische Gerichte.

Noch weniger wird jene strenge Ansicht unseres Wissens von der Bundespraxis unterstützt. Wir erinnern uns vieler Fälle, aus einer Reihe von Jahren, vom Recurse Grenus von Genf und Vern bis zum Recurse Guggenheim von Aargau und Zürich, in welchem die sich nachmalß beschwerende Parthei von dem vermeintlich incompetenten Forum in aller Rechtsform die forideclinatorische Einrede durchgemacht hatte, und in welchen nichts desto weniger die Bundesbehörden einen Entscheid erließen, welcher ihnen entweder Recht gab oder doch ihre Abweisung in keiner Weise, auch nicht beiläufig, mit dem Einwurfe des Verzichtes motivirte. Und gewiß mit Recht. Wer sagt: Ich bin nicht schuldig, mich einzulassen, sagt doch nicht: Ich bin schuldig, mich einzulassen, ich anerkenne den Richter als competent. — In Hunderten von Fällen wird der als incompetent angefochtene Richter seine Incompetenz sofort selbst aussprechen, und die Bundesbehörden bleiben mit einer Menge von Recursen verschont; auch gibt es gewiß viele Tausende ruhiger Bürger im Lande, die gern einige Kosten wagen, ehe sie sich dem Spektakel eines Recurses an die Bundesbehörden aussetzen.

So viel geben wir aber ohne weiteres zu, daß derjenige, welcher sich vor dem vermeintlich incompetenten Forum unumwunden materiell einläßt, das Forum prorogirt; die gerichtszulehnende Intention muß daher klar und bestimmt festgehalten werden, wenn sich auch über die Form der zulässigen Rechtsvorgehr, bei der Verschiedenheit der kantonalen Gerichtsorganisationen und Prozeßordnungen, nichts Bestimmteres sagen läßt.

Aus diesem Standpunkte hat sich denn, um auf den Fragefall zurückzukommen, der Recurrent nichts vergeben, wenn er momentan die Vorladung annahm, d. h. sie nicht sogleich durch das intimirende Gerichtspräsidium Aarau zurückwies (Ziffer 3, Litt. a der bundesrätlichen Erwägungen).*)

*) Die oben citirte Littera lautet: „Daß Recurrent die Citationen vor die solothurnischen Gerichte ohne Protest annahm.“

Die erste Vorladung war erlassen auf den 24. August 1861. Vor diesem Tage, am 22. August, schrieb Recurrent an den Gerichtsvorstand (Gerichtsz-Statthalter Büttiker in Olten) folgenden Brief:

„Hochgeachteter Herr!

„Zufolge erhaltener peremptorischer Vorladung in der Streitfache „gegen J. Marti, Lehrer in Rohr, bin ich veranlaßt, Ihnen mitzutheilen, „daß ich auf nächsten Samstag den 24. dies wegen einem Fußleiden, zu- „folge welchem ich weder Schuhe noch Stiefel anziehen kann, nicht er- „scheinen werde. Es wäre mir leicht, meine Entschuldigung des Nichter- „scheinens mit einem ärztlichen Zeugnisse zu bekräftigen. Da es sich aber „nicht der Mühe und Auslagen von Fr. 1. 50 zur Ausstellung desselben „lohnt, um mich gegen Lehrer Marti in Rohr persönlich zu vertheidigen, „weil von ihm doch nichts erhältlich zu machen ist, so finde nicht für „zweckmäßig, mit Gegenwärtigem ein solches einzusenden, — um so weni- „ger, da Lehrer Marti seine Klage beim Tit. Gerichtspräsidium in Narau „vorzubringen hat, wo ich ihm Rede und Antwort geben werde, so wie „es auch im umgekehrten Fall geschehen müßte, wenn mich Jemand in „Olten, oder brieflich von Olten aus auf ähnliche Weise besprechen würde. „Der Kläger hat sonach seinen Gegner da zu suchen und gerichtlich zu „belangen, wo er domiciliert ist.

„Aus diesem Grunde bin ich veranlaßt, Ihnen, hochgeachteter Herr! „anzuzeigen, daß ich auch ohne mein Fußleiden nicht erscheinen werde, — „Ihnen aber, so bald mein Uebel geheilt ist, einen Besuch abtatten, „aber nicht wegen Lehrer Marti in Rohr.

„In Gewärtigung Ihrer weitem Verfügungen genehmigen Sie die „Versicherung meiner besondern Hochschätzung und zeichne hochachtungsz- „vollst

„J. Häufner, Geschäftsagent.“

„Auf die fernere Vorladung, datirt vom 27. August 1861, Sam- „stags den 7. September 1861, Morgens 9 Uhr vor dem Amtsgerichtsz- „präsidenten in Olten zu erscheinen, unterm 5. September a. e., sub „Nr. 577 obigen Brief vom 22. August a. e. wortgetreu wiederholt.

„J. Häufner, Geschäftsagent.“

Sie werden gewiß mit der Commission einverstanden sein, Tit. I daß dieser Brief keine Spur der Anerkennung des Gerichtsstandes enthält; zwar findet Lit. b der bundesrätlichen Erwägungen eine solche in der Entschuldigung mit einem Fußleiden; aber der Brief setzt ausdrücklich bei, daß Schreiber auch ohne dieses Fußleiden nicht erschienen wäre, und nach Ansicht der Commission hätte sich der Beschwerdeführer auch nichts vergeben, wenn er wirklich, befußt Ablehnung des Gerichtsstandes, in Olten erschienen wäre.

Auf eine zweite Vorladung, auf den 7. September, wiederholte Häuser mündlich den Ihnen vorgelesenen Brief vom 22. August, worauf eine dritte Vorladung auf den 9. Oktober erfolgte. Vor dieser Tagfahrt schrieb Häuser an den Gerichtsvorstand: Das Forum gehöre vor das Bezirksgericht Aarau und nicht nach Olten, „ich sehe mich aus diesem Grunde nicht veranlaßt, zu erscheinen.“ Allerdings heißt es dann noch: „Wenn das Tit. Amtsgericht Olten den an Marti, Lehrer in Mohr, gerichteten Brief vom 15. Juli 1861 von Anfang bis zu Ende genau durchliest, so kann von einer Beschimpfung und Ehrverletzung noch keine Rede sein, daher eine Injurienklage wegfallen muß“ —, aber so sehr wir bezweifeln müssen, daß diese Hoffnung materiellen Grund habe, so wenig können wir in dieser beiläufigen Aeußerung mit Litt. d der Bundesrathlichen Erwägungen eine Schwächung der gerichtszulehrenden Intention, eine Prorogation, einen Verzicht erblicken.

Der h. Bundesrath sagt aber weiter: Recurrent habe eine freilich verspätete Appellation an das Solothurnische Obergericht erklärt und in der dießfälligen Schrift abermals verneint, sich einer Ehrverletzung schuldig gemacht zu haben (Erwägungen e und f).*)

Huldigt man der Theorie, daß jedes Rechtsmittel, dessen man sich vor den als incompetent erklärten Gerichten bedient, einen Verzicht auf die Anrufung des Bundesrechtes enthält, so muß man dieser Erörterung eine gewisse Bedeutung zugestehen, aber, wie sich zeigen wird, auch dann keine entscheidende. Wir glauben indeß im Eingange dieses Theiles unsers Berichtes gezeigt zu haben, daß die Theorie überhaupt keine richtige ist.

Blicken wir dagegen auf den Inhalt der Beschwerde an das Solothurnische Obergericht, so tadelt zwar Recurrent zuerst den Mangel der Motivirung im Urtheile des Amtsgerichtes von Olten-Gösgen; sodann wiederholt er mit kurzen Worten seine Verneinung, daß sein Brief eine Ehrverletzung enthalte; endlich fährt er wie folgt fort:

„Drittens behaupte ich, daß in dieser Angelegenheit, so wie beziehungsweise ein Klagrecht von Marti, Lehrer in Mohr, nicht vor das Forum des Tit. Amtsgerichtes Olten gehört, sondern vor das Bezirksgericht Aarau, wie ich gedachter Behörde wiederholt anzeigte; indem, wenn es umgekehrt der Fall wäre, daß mich Jemand in Olten oder brieflich von Olten aus auf ähnliche Weise besprechen würde, ich denselben in Olten suchen müßte. Der Kläger hat seinen Gegner in solchen Fällen immer da zu suchen und gerichtlich zu belangen, wo er domicilirt

*) Die oben citirten Erwägungen lauten:

- e. daß Recurrent sodann gegen das amtsgerichtliche Urtheil eine verspätete Appellation an das Obergericht einging;
- f. daß derselbe in der vom 19. Oktober 1861 datirten Appellationschrift in erster und zweiter Linie wiederum in die Materie selbst eintretend betritt, daß eine Ehrverletzung vorliege.

„ist; wenn daher von einer Injurienklage die Rede sein kann, so ist der „Brief an Lehrer Marti von Aarau aus datirt und der Unterzeichnete „auch allda, als an seinem Domicil, zu suchen und zu belangen. Ich „finde dieses Urtheil somit als höchst partheiisch und gesekwidrig.“

Also auch in diesem Aktenstücke unseres Dastürhaltens von ferne keine Anerkennung der Solothurnischen Gerichtsbarkeit.

Nun bitten wir Sie aber, Tit. I ein sehr wichtiges Moment nicht zu übersehen, ein Moment, welches es wohl rechtfertigt, wenn wir oben sagten, daß auch die gegentheilige Anschauung diesem Akte keine entscheidende Bedeutung beilegen sollte. Die gegnerische Appellationschrift wurde nämlich vom Obergerichte in Solothurn als materiell vollkommen begründet anerkannt, aber aus Formgründen als nichtig und rechtlich nicht vorhanden ad acta gelegt, weil Recurrent es unterlassen, die Appellationsstage zu erlegen, und weil er die Appellationschrift statt beim iudex a quo, beim iudex ad quem interponirt hatte.

Es wäre nun wohl höchst unbillig, die betreffende Eingabe, falls sie wirklich, was wir nicht anerkennen, etwas Nachtheiliges enthielte, einerseits zum Nachtheile des Recurrenten als nicht bestehend und anderseits wieder zum Nachtheile desselben als bestehend anzusehen — ganz abgesehen davon, daß wir es mit einem Manne zu thun haben, welcher von Rechtsformen offenbar nichts versteht und sich selbst einen „Paganus“ nennt, was wir billiger Weise nicht mit „Heid“ überjehen wollen.

Wenn endlich der h. Bundesrath in seiner letzten Erwägungs-Littera g hervorhebt, daß Häuser gegen ein Urtheil vom 14. Dezember 1861 erst am 4. Mai 1862 Recurs an den Bundesrath ergriffen habe, so setzen wir auch hierauf kein Gewicht, da bekanntermaßen bis anhin keine Fatalefristen aufgestellt werden wollten und Häuser eben gewartet hat, bis er glaubte, sich gegen eine Vollstreckung wehren zu müssen.

Dies leitet uns noch kurz auf ein nicht uninteressantes Intermezzo. Im Frühjahr 1862 wurde vom Bezirksamte von Aarau auch das Urtheil des Amtsgerichtes Olten-Gösgen wider den Recurrenten Vollstreckung bewilligt, von der aargauischen Justizdirektion aber durch in Rechtskraft erwachsenen Entscheid vom 20. März aufgehoben, weil das Urtheil dem Art. 50 der Bundesverfassung zuwiderlaufe.

Begreiflich hätte Recurrent nun seinem Gegner den Recurs an die Bundesbehörden überlassen und sich des Entscheides der aargauischen Justizdirektion vertrauen mögen, der ihn wenigstens so lange geschützt hätte, als er sein Domicil im Aargau hat.

Häuser behauptet nun in seiner Beschwerde an den h. Nationalrath, den Text des Entscheides der Justizdirektion erst nach seinem Recurse an den Bundesrath erfahren zu haben, und wir sind geneigt, dieser Angabe Glauben zu schenken; denn erstens wäre sonst der Recurs an den Bundesrath, selbst von Seite eines „Paganus“, kaum begreiflich; fürs

zweite trägt die bei den Akten liegende Entscheidung vom 20. März wirklich erst das bezirksamtliche Ausfertigungsdatum vom 20. September 1862, während der Recurs an den Bundesrath schon im Juni eingereicht wurde, und drittens lag es wirklich auch für einen weniger Unbehülflichen nahe, bei wahrscheinlich bloß mündlicher Eröffnung die Vollstreckungsaufhebung mit einer bloßen Suspension, bis die Bundesbehörden gesprochen haben würden, zu verwechseln.

Wie jetzt die Sache liegt, kann nach Ansicht Ihrer Commission eine grundsätzliche Entscheidung nicht mehr wohl umgangen werden; denn hatte auch Häußer keinen oder nur sehr entfernten Grund, sich bei dem h. Bundesrathe zu beschweren, so kann dieß, nachdem der Bundesrath entschieden, von der Berufung an die Bundesversammlung nicht mehr gesagt werden; denn giengen diese, ohne einläßliche Entscheidung zur Tagesordnung über, so könnte der Sieger von Olten, gestützt auf den seither erfolgten Entscheid des Bundesrathes, sein Vollstreckungsgesuch wiederholen, und die Aargauische Justizdirektion wäre wohl nicht zum zweiten Male berechtigt, einen Entscheid zu fällen, wie sie ihn unter ganz andern Umständen unterm 20. März 1862 gefällt hat.

Die Mehrheit Ihrer Commission schließt mit dem hochachtungsvollen Antrage:

„Der Recurs des J. Häußer in Aarau sei als begründet zu erklären und der Entscheid des h. Bundesrathes vom 14. Juli 1862 aufzuheben.“

Genehmigen Sie, Herr Präsident, meine Herren! die Versicherung der Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 18. Jänner 1863.

Namens der Commission,

Der Berichterstatter:

W. Baldinger.

Note. Die Commission bestand aus den Herren Wilh. Baldinger in Baden, Franz Witz in Sarnen (Obwalden), und J. L. Ancrenaz in Lausanne.

Nachtrag.

Die Minderheit der Commission, welche sich erst gestern Abends als Minderheit ausgesprochen, früher vorläufig der Mehrheit angeschlossen hat, Herr Ancrenaz, gründet schließlich seine Meinungsverschiedenheit

auf einen Entscheid, betreffend den Refurs eines Hrn. Beat v. Lerber von Bern, vom Jahr 1850. Der Entscheid ist vom Bundesrath, nicht von der Bundesversammlung ausgegangen. Der Fall ist kurz folgender, von Ulmer, pag. 464. (Bundesblatt v. J. 1850, III, 126.)

Das Gericht von Lausanne erkannte gegen v. Lerber auf einen Arrest, der sich wohl in keiner Weise mit Art. 50 der Bundesverfassung vertrug und daher auch aufgehoben wurde. Das Gericht von Lausanne hatte sein Urtheil unter Anderm auch damit motivirt, weil v. Lerber unterlassen habe, den waadtländischen Richter vor dem obersten waadtländischen Gerichte zu recusiren. Sie sehen also, Tit.! daß damals aus dem Kanton Waadt ein ganz entgegen gesetzter Ruf ertönte. Während man jetzt sagt, die gerichtsab lehrende Einrede enthält eine Einlassung, einen Verzicht, hieß es damals: Man darf nicht recurriren, wenn man nicht excipirt hat. Dieser Anschauung trat nun der Bundesrath mit vollem Rechte entgegen, indem er sagte: „Lerber war nicht verpflichtet, diesen Competenzstreit in Form eines Recusationsstreites vor die waadtländischen Gerichte zu bringen und durch diese entscheiden zu lassen.“ Wir sind hiemit vollkommen einverstanden. Freilich scheinen dann noch die Worte beigefügt, „da er hiedurch offenbar die Zuständigkeit jener Gerichte anerkannt und hiedurch auf seine Einrede Verzicht geleistet hätte.“ Diese letzten Worte scheinen uns nun allerdings einen Exceß einer an sich vollkommen richtigen Motivirung zu enthalten; jedenfalls handelt es sich hier um kein Motiv der Entscheidung, sondern nur um die an sich richtige Widerlegung eines Einwurfs.

Bern, den 20. Jänner 1863.

Der Berichterstatter.

Note. Im Refurs des Hrn. J. Häuser in Aarau, betreffend Gerichtsstand für Injurien, hat der Nationalrath am 20. Januar 1863 und der Ständerath am 23. gleichen Monats den Refurs als begründet erklärt, und damit den auf Abweisung des Refurses lautenden Entscheid des Bundesrathes vom 14. Juli 1862 aufgehoben.

**Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs des J. Häußer,
Geschäftsagenten in Aarau, gegen den Beschluss des h. Bundesrathes vom 14. Juli 1862.
(Vom 18/20. Januar 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1863
Date	
Data	
Seite	471-479
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 004

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.